

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 16. März 1982

55. Stück

-
- 130. Kundmachung:** Rücknahme des anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehaltes zum Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen durch die Niederlande
- 131. Kundmachung:** Annahme des Übereinkommens über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen durch die Niederlande
- 132. Kundmachung:** Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus durch Portugal
- 133. Kundmachung:** Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht durch Italien
-

130. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. März 1982 betreffend die Rücknahme des anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehaltes zum Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen durch die Niederlande

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande haben die Niederlande ihren anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zum Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, BGBl. Nr. 446/1975, mit Wirksamkeit vom 30. März 1982 für das Königreich der Niederlande und die Niederländischen Antillen zurückgenommen.

Kreisky

131. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. März 1982 betreffend die Annahme des Übereinkommens vom 8. September 1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen durch die Niederlande

Nach Mitteilung des Schweizerischen Bundesrates haben die Niederlande am 30. Juni 1981 den Abschluß des Verfahrens, das nach ihrem Verfassungsrecht auf ihrem Hoheitsgebiet erforderlich ist, zum Übereinkommen über die Anerkennung von

Entscheidungen in Ehesachen, BGBl. Nr. 43/1978, notifiziert.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 15 zweiter Absatz am 30. Juli 1981 für die Niederlande in Kraft getreten.

Die Notifikation der Niederlande enthält nachstehende Erklärungen:

Das Übereinkommen gilt nur für das Königreich der Niederlande in Europa.

Die in Artikel 6 des Übereinkommens bezeichnete zuständige Behörde ist der für Zivilrechtssachen zuständige Richter. Es besteht kein besonderes Verfahren zur Anerkennung von Entscheidungen im Sinne des Übereinkommens. Wenn die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung im Sinne des Übereinkommens einen Standesbeamten dazu veranlaßt, die Vornahme einer Trauung zu verweigern, ist der Artikel 61, 1. Buch des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, anzuwenden, wonach der Richter in der Sache zu entscheiden hat.

Kreisky

132. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. März 1982 betreffend die Ratifikation des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus durch Portugal

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Portugal am 14. Dezember 1981 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl.

Nr. 446/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 498/1981) hinterlegt. Das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 11 Abs. 3 am 15. März 1982 für Portugal in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Portugal nachstehenden Vorbehalt erklärt:

Portugal wird als ersuchter Staat die Auslieferung wegen strafbarer Handlungen ablehnen, die im ersuchenden Staat entweder mit der Todesstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer mit lebenslanger Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedroht sind.

133. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. März 1982 betreffend die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht durch Italien

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates tritt das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 179/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 502/1981) durch Ratifikation für Italien am 12. Mai 1982 in Kraft.

Kreisky

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.